

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung von
Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**

Zwischen

der Stadt/Gemeinde XX

- vertreten durch den
Magistrat/Gemeindevorstand, dieser vertreten
durch den Bürgermeister XXX und den ersten
Beigeordneten/Stadtrat XXX

- im Folgenden: - Kommune -

und

...

und

dem Landkreis Gießen

- vertreten durch den Kreisausschuss, dieser
vertreten durch die Landrätin Anita Schneider
und der Ersten Kreisbeigeordneten Dr.
Christiane Schmahl

- im Folgenden: - Landkreis -

wird gemäß §§ 24 Abs, 1 und 25 Abs, 1 des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

PRÄAMBEL

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft
getreten, Am 23.01.2018 hat die Hessische Landesregierung die "Verordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des
Prostituiertenschutzgesetzes" (ProstSchGZustV) beschlossen. Diese trat am
14.02.2018 in Kraft. In § 1 Abs. 2 der Verordnung ist geregelt, dass die
Landrätin als Kreisordnungsbehörde Aufgaben, die nach § 1 Abs, 1
ProstSchGZustV dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde obliegen,
durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seine Zuständigkeit übernehmen
kann.

**§ 1
Aufgabenwahrnehmung**

Der Landkreis verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1 erste Alternative, 25 Abs. 1 KGG i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der Kommune in seine Zuständigkeit zu übernehmen:

- **Vollzug des Abschnittes 2 bis 5 und 7 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Landkreis nicht schon für diese Aufgabe zuständig ist (§ 10 ProstSchG)**
- **Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gern. § 33 ProstSchG**

§ 2 Finanzierung

- (1) Der Landkreis vereinnahmt die Verwaltungsgebühren nach dem Kostenverzeichnis der Gebührenordnung des zuständigen Ministeriums sowie etwaige Buß- und Verwarnungsgelder.**
- (2) Der Landkreis erhebt darüber hinaus eine Umlage von den Städten und Gemeinden. Die Umlage umfasst die Differenz aller Aufwendungen des Landkreises, die im Zusammenhang mit dieser Aufgabendelegation stehen und den erzielten Erträgen aus Verwaltungsgebühren.**
- (3) Die Verteilung der Umlage auf die an der Kooperation beteiligten Kommunen erfolgt auf Basis der Einwohnerzahl der Gemeinden im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl aller an der Kooperation teilnehmenden Kommunen, und zwar für**
 - **allgemeine Verwaltungsarbeit (z.B. Abstimmungsgespräche, Ermittlungsarbeit/Recherche, Fortbildung, Statistik etc.)**
 - **Aufgaben nach Abschnitt 2 des ProstSchG die Beratungs- und Anmeldetätigkeit nach**
- (4) Berechnungsgrundlage ist der jeweils aktuellste Stand der Einwohner des Hessischen statistischen Landesamtes.**
- (5) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Abschnitten 3-5 und 7 erfolgt die Abrechnung nach individuellem Aufwand abzüglich erzielter Buß- und Verwarnungsgelder. Hierzu ist ein entsprechender Nachweis zu führen.**

§ 3 Geltungsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft. Sie hat eine bis zum 31. Dezember 2023 und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, sofern sie nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Auslaufen von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch. Erfolgt eine Kündigung durch den Landkreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.**

- (2) Vertragsanpassungen sind im Rahmen von Nachverhandlungen möglich, wenn sich wichtige Rahmenbedingungen (beispielsweise wesentliche Abweichung von Fallzahlen, Personal- oder Sachkosten) verändern. T

§ 4

Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Gießen erfolgt durch den Landkreis.

§ 5

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein.
- (2) Die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Gießen,

Gemeinde/Stadt XX
Der Gemeindevorstand/ Magistrat

Ort,

Vorerfasst: LKGI-V-1631

Anita Schneider
Landrätin

Siegel

Dr. Christiane Schmahl
Erster Kreisbeigeordnete

Vorname Name
Bürgermeister(-in)

Vorname Name
Erste(r) Beigeordnete(r)